

## **Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Räume der Stadt Grevesmühlen**

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934) und des § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Stadtvertretung am 03.06.2024 in Ergänzung und Neufassung der bisherigen Entgeltordnung vom 12.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Räume der Stadt Grevesmühlen:

1. Luise-Reuter-Saal, Kirchplatz
2. Saal im Bürgerbahnhof
3. Saal im Rathaus, Haus 2, Obergeschoss
4. Beratungsraum Rathaus, Haus 1, Erdgeschoss
5. Beratungsraum Rathaus, Haus 1, Obergeschoss
6. Beratungsraum Museums- und Vereinshaus, Obergeschoss
7. **Bistro im Sportlerheim am Tannenberg, Erdgeschoss**
8. **Gastraum im Sportlerheim am Tannenberg, Obergeschoss**

### **§ 2 Nutzungsbedingungen**

Die Räumlichkeiten gemäß § 1 Ziffer 3, 4 und 5 stehen grundsätzlich nur für private und kulturelle Veranstaltungen sowie politische Veranstaltungen von Fraktionen und Ortsvereinen politischer Parteien und Wählergemeinschaften mit Sitz in Grevesmühlen zur Verfügung.

Über die Nutzungsvergabe entscheidet die Stadt Grevesmühlen, vertreten durch den Bürgermeister. Vor Nutzungsbeginn ist ein Mietvertrag mit der Stadt Grevesmühlen abzuschließen. In diesem sowie den jeweiligen Hausordnungen sind die Nutzungsbedingungen geregelt.

### **§ 3 Nutzungsentgelt**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt entsprechend Anlage 1 dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt beinhaltet auch alle üblichen Nebenkosten, wie Stromversorgung, Heizung, Reinigung etc. Für zusätzlichen Schließdienst oder für die Reinigung von Sonderverschmutzungen hat der Nutzer oder die Nutzerin die dafür tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts für die Nutzung entsteht mit Unterzeichnung des Mietvertrages.

Werden einem Nutzer oder einer Nutzerin die Räume für mehrere aufeinander folgende Tage überlassen, so kann die Stadt Grevesmühlen anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren, die jedoch mindestens zwei Tagessätze betragen muss.

Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Interessengruppen der Stadt Grevesmühlen kann das Nutzungsentgelt erlassen oder ermäßigt werden. Über die Gewährung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen einer Einzelfallprüfung. Ermäßigungen und Befreiungen kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die geplante Nutzung aus kulturellen, politischen und/oder sozialen Aspekten dem Allgemeinwohl dienlich ist.

Eine stundenweise Nutzung ist bis zu 6 Stunden gestattet.

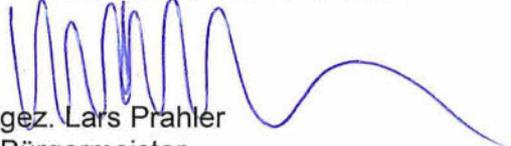
#### § 4 Schuldner des Nutzungsentgeltes

Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den Mietvertrag abschließt. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung **rückwirkend am 01.06.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Grevesmühlen, den 04.06.2024

  
gez. Lars Prahler  
Bürgermeister



#### Anlage 1 der Entgeltordnung

<b>Objekt</b>	<b>Stundensatz (netto)</b>	<b>Tagessatz = 8 Stunden (netto)</b>
Luise-Reuter-Saal	17,00 €	135,00 €
Beratungsraum Museums- und Vereinshaus	5,00 €	28,00 €
Saal im Bürgerbahnhof mit Küche	13,00 €	100,00 €
Kinoanlage Bürgerbahnhof		50,00 €
Saal im Rathaus Haus 2 , OG	22,00 €	165,00 €
Beratungsraum Rathaus, Haus 1, EG	6,50 €	50,00 €
Beratungsraum Rathaus, Haus 1, OG	5,00 €	40,00 €
<b>Bistro im Sportlerheim am Tannenberg, EG</b>		<b>50,00 €</b>
<b>Gastraum im Sportlerheim am Tannenberg, 1. OG</b>	<b>5,00 €</b>	<b>100,00 € (ortsansässige Verbände und Vereine erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 %)</b>